

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

36. Jahrgang

Würzburg, 23. August 1991

Nr. 15

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 03.07.1991 Nr. 820—8622.01—7/90

über das

Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Trappstadt, Markt Trappstadt, zwischen Trappstadt und der Landesgrenze im Landkreis Rhön-Grabfeld gelegene Waldbereich um Altenburg und Spanshügel wird mit vorgelagerten Obstbaumbeständen, Hecken, Gebüsch, Trocken- und Halbtrockenrasen unter der Bezeichnung „Altenburg bei Trappstadt“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 307 Hektar.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Altenburg bei Trappstadt“ ist es,

1. ein für den Naturraum „Grabfeldgau“ typisches und außergewöhnlich struktur- und artenreiches Laubmischwaldgebiet mit seinen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern und vor Eingriffen zu schützen,
2. den durch Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung entstandenen Struktur- und Artenreichtum des Waldgebietes zu erhalten und zu fördern,

3. die Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung als traditionelle und landeskulturell bedeutsame Bewirtschaftungsform beispielhaft zu bewahren und zu fördern,
4. den Umbau von Nadelholzbeständen in Laubwald mittelfristig anzustreben,
5. die dem Wald vorgelagerten Obstbaumbestände, Saumgesellschaften und Gebüsch zu erhalten und zu ergänzen,
6. die vorhandenen Trocken- und Halbtrockenrasen zu erhalten und zu entwickeln,
7. die Erhöhung der Totholzanteile als Lebensgrundlage für daran gebundene Tierarten im Wald und in den Obstbaumbeständen anzustreben und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes und seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. mit Ausnahme rechtmäßiger Wassergewinnungsanlagen unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, natürliche Wasserläufe, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,

5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch mechanische oder chemische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Bestände mit führendem Nadelholz zu begründen oder andere als standortheimische Laubgehölze einzubringen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Rodungen vorzunehmen,
11. in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli Bäume zu fällen; ausgenommen ist die sachgemäße Pflege von Jungbeständen,
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb von Ackerflächen einzusetzen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Hecken oder Obstgehölze zu beseitigen,
16. andere als Ackerflächen zu düngen oder in Form der Koppelhaltung zu beweidern,
17. Wiesen oder Rasenflächen umzubereiten,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen, soweit sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
19. Gegenstände im Gelände zu lagern,
20. Feuer zu machen,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zum Zweck einer nach § 5 erlaubten Handlung,
2. außerhalb der vom Landratsamt Rhön-Grabfeld markierten Wege zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Flugmodelle zu betreiben,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 5, frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, wobei die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung der Mittel- und Niederwaldbestände angestrebt und gefördert werden soll; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 10, 11, 12 und 13,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Um-

fang. Die am Westrand des Gebietes vorhandenen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung genutzten Acker- und Wiesenflächen sind in der Schutzgebietskarte M 1 : 2.500 (Anlage 2) dargestellt; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 15, 16 und 17,

3. die Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen auf als Acker oder Mähwiese genutzten Flächen,
4. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Obstbäume; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12, 15 und 16,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit der Maßgabe, Wildäcker und Wildfütterungen nur außerhalb von Trocken- oder Halbtrockenrasen und nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhön-Grabfeld – untere Naturschutzbehörde – anzulegen,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 22 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 5 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 3. Juli 1991

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt

Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“ vom 23. 08. 1991
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.79)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 25, Nr. 5629



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

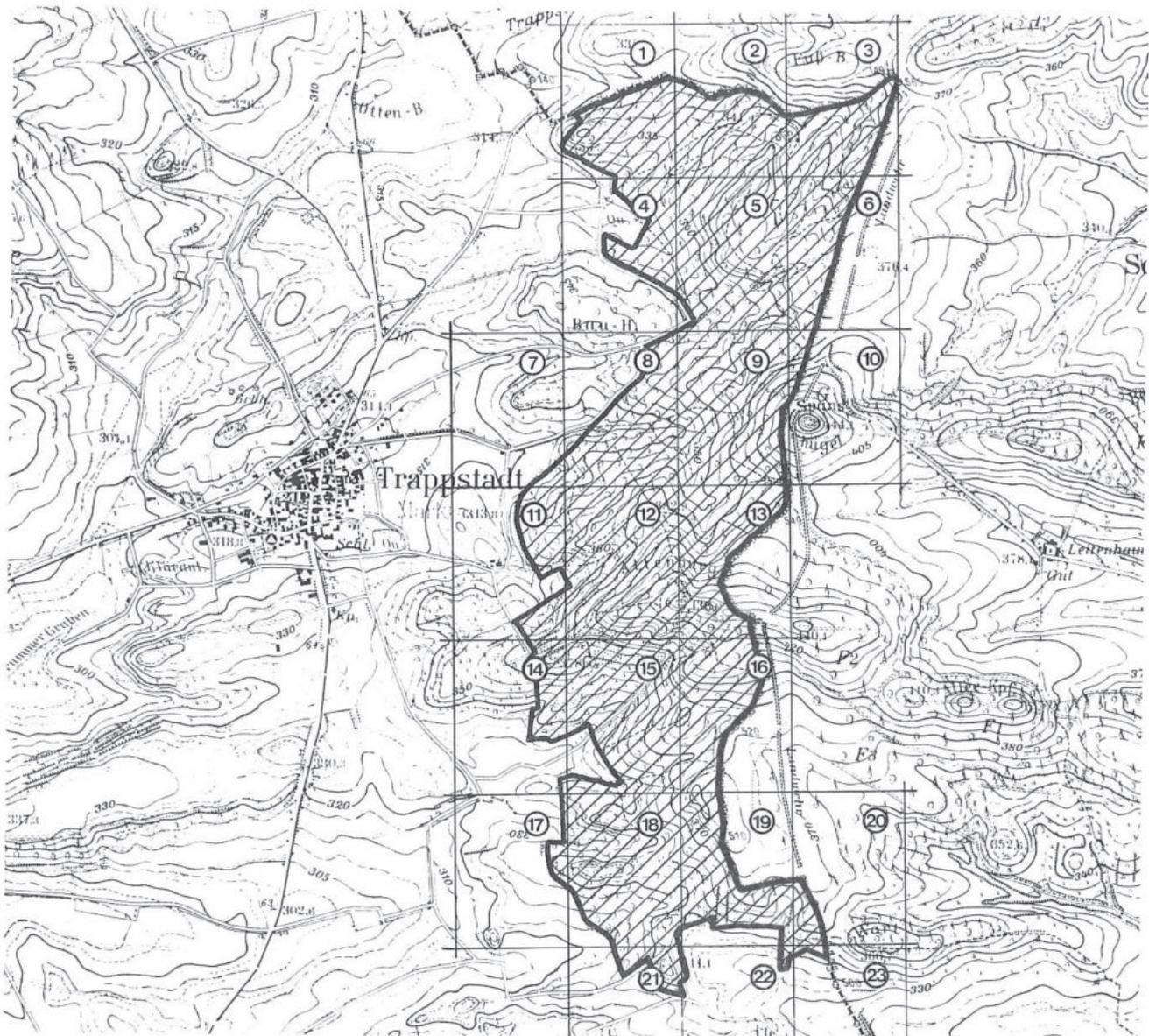
Ausschnitt aus N.W. CV 31 b, d; 30 a, c
 CIV 31 b, d; 30 a, c



Naturschutzgebiet
 Wiese
 Acker

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



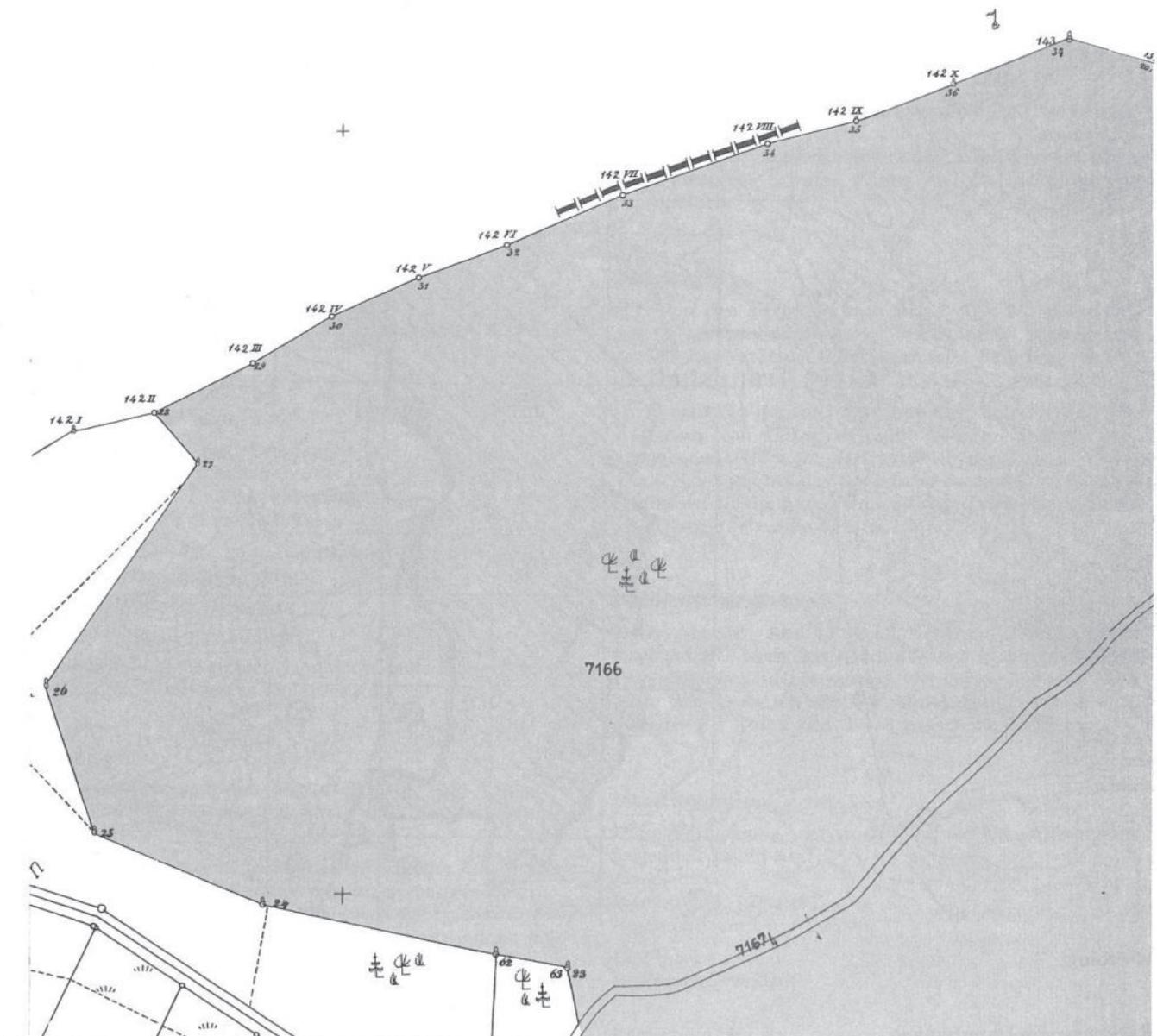
Würzburg,

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
 Regierungspräsident

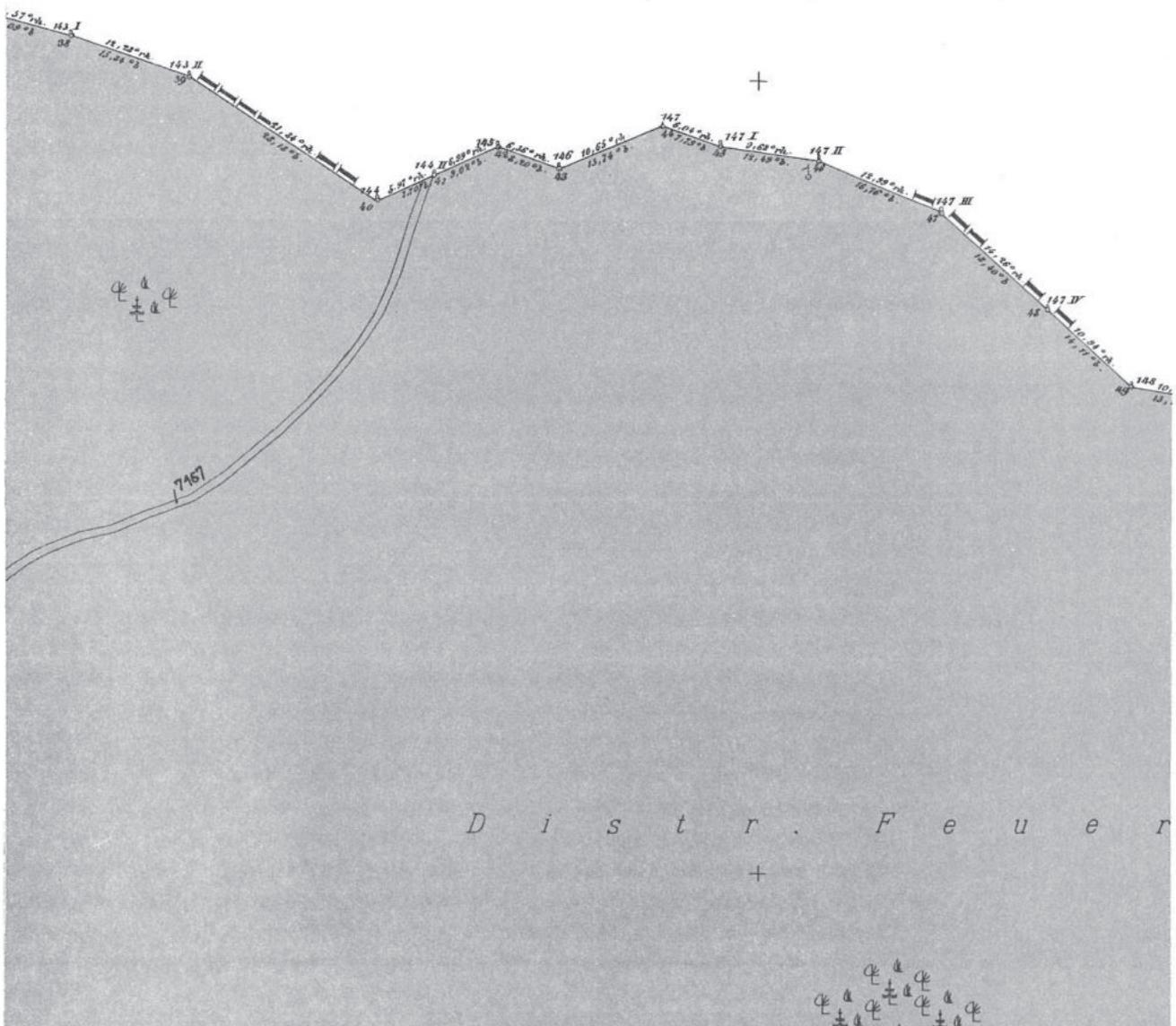
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 1



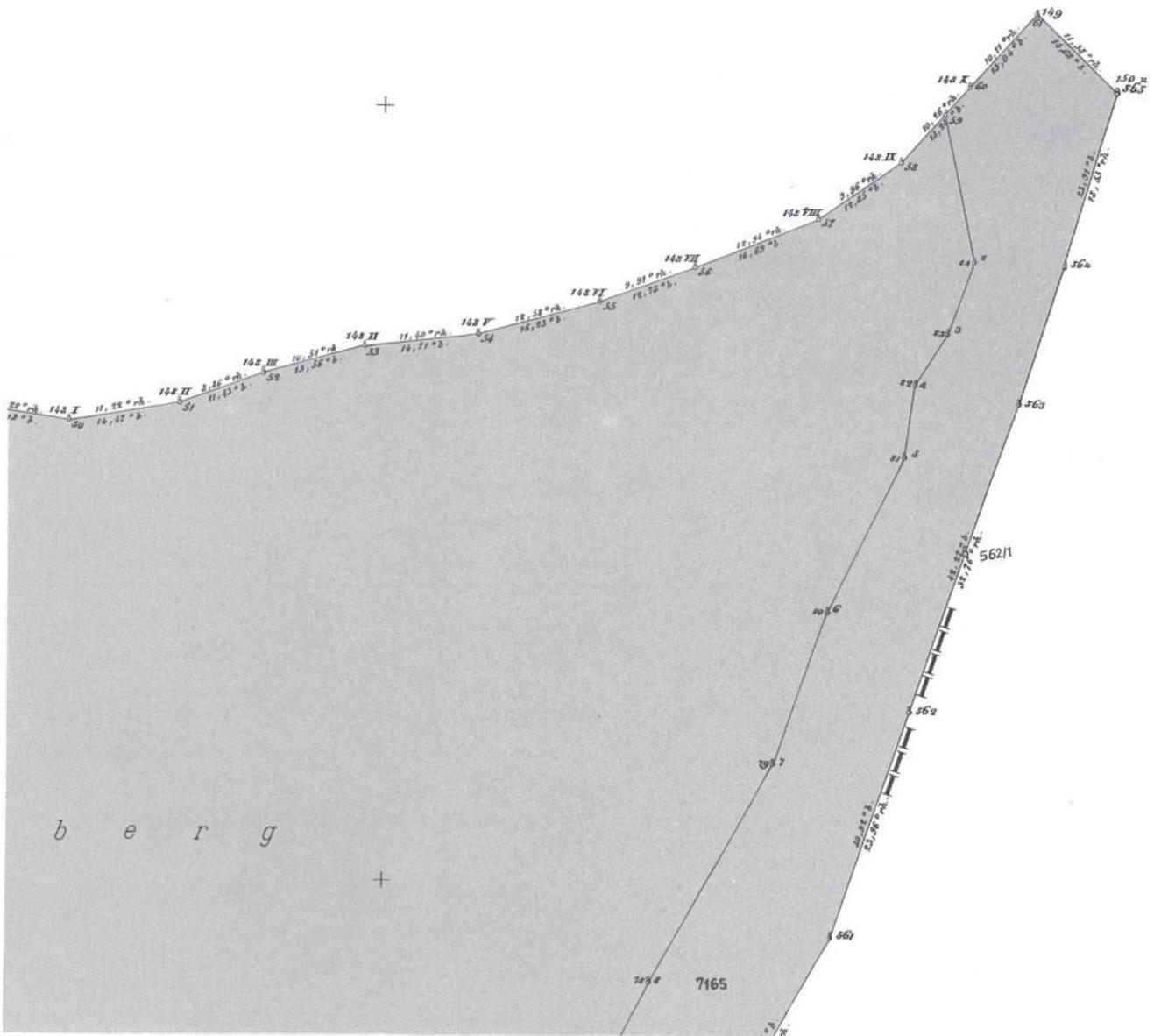
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 2



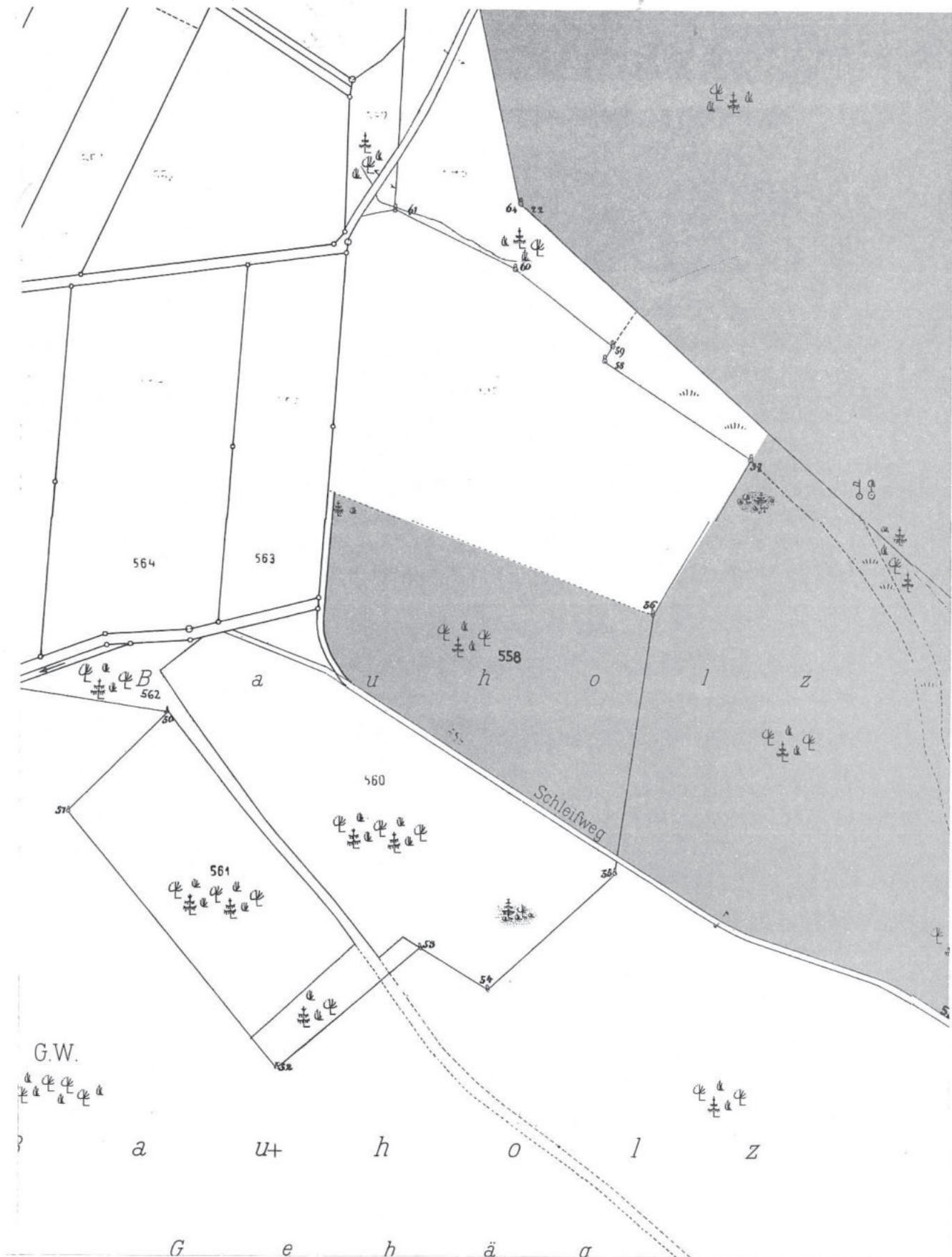
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 3



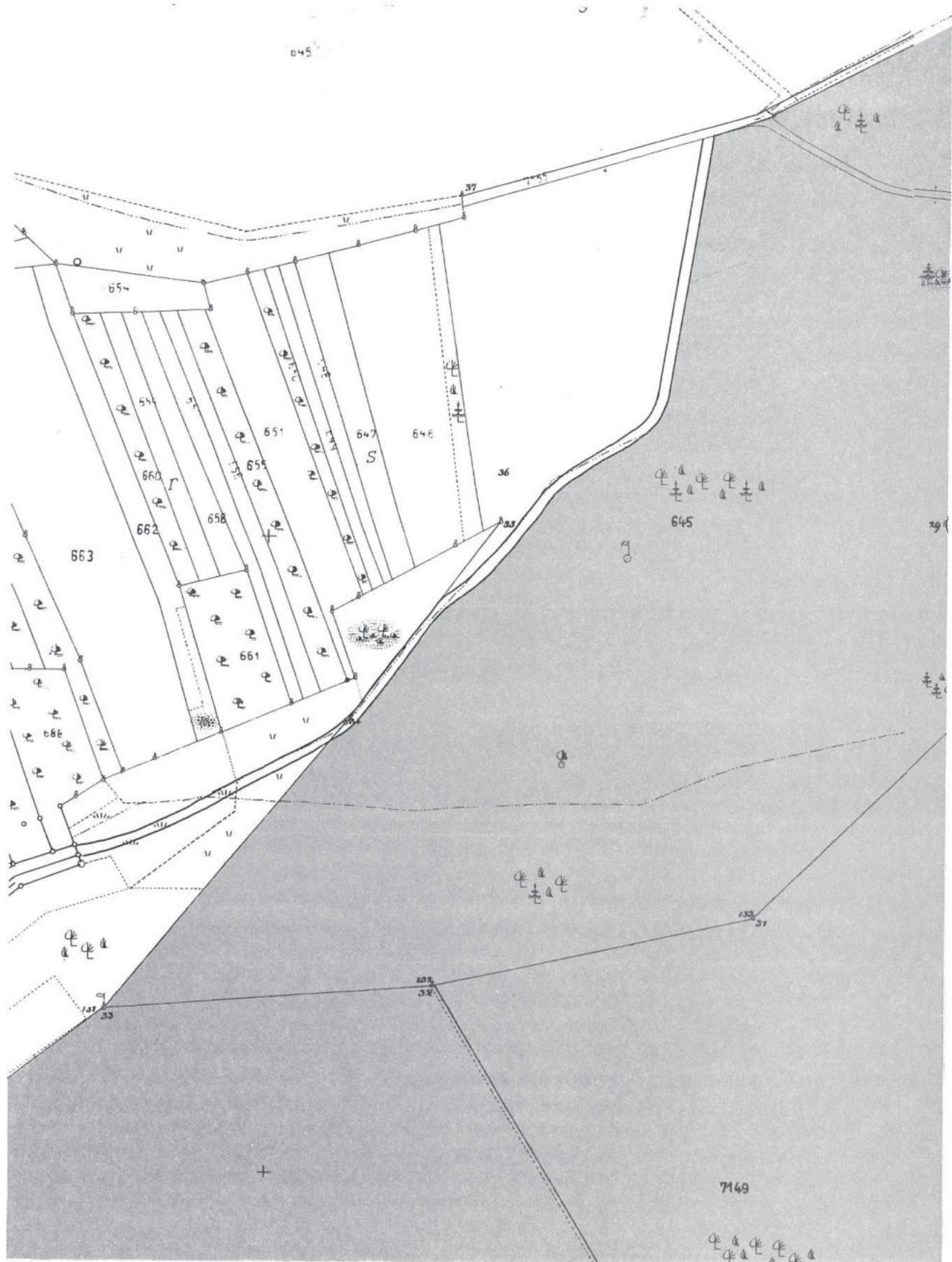
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 4



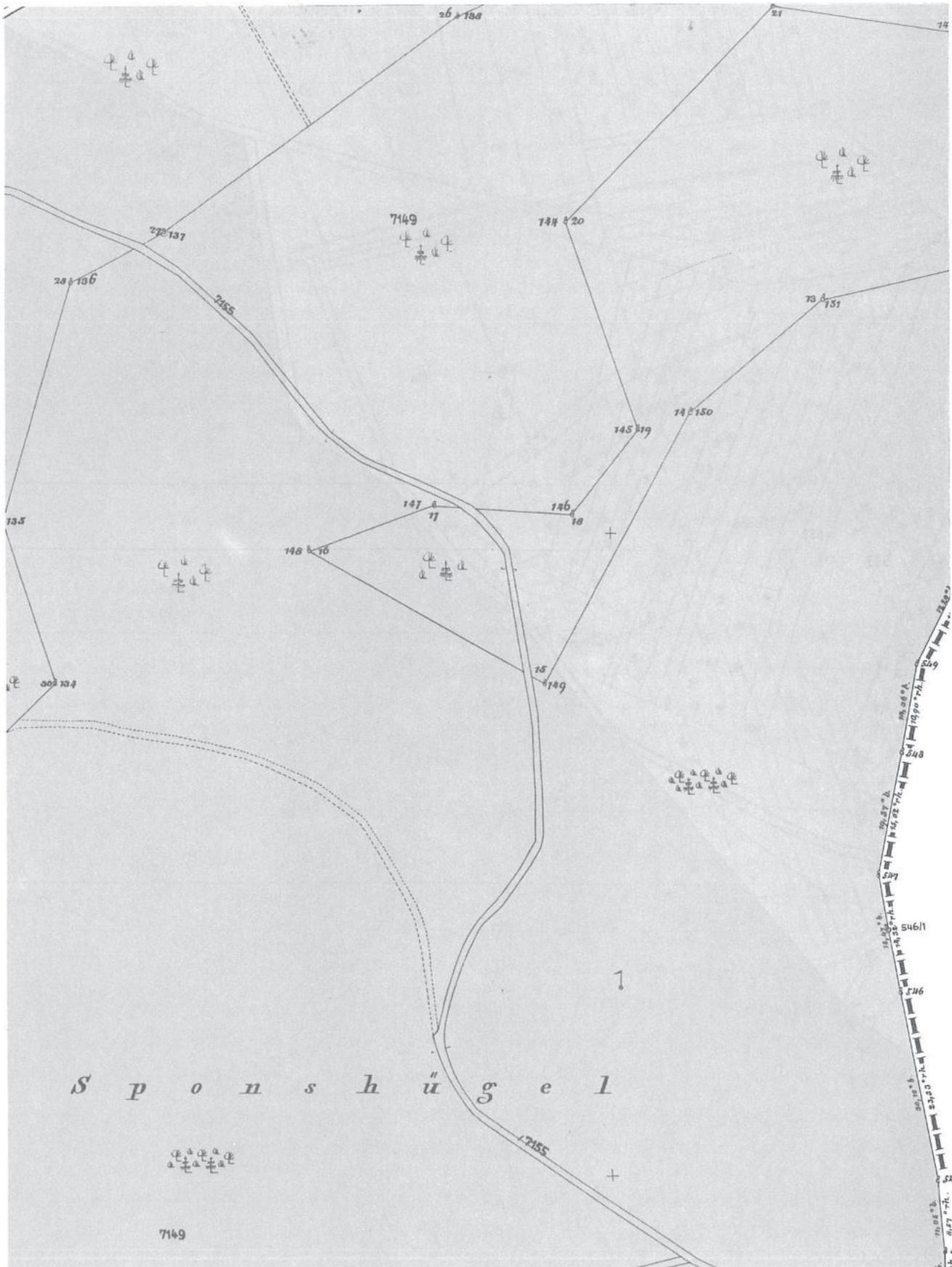
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 8



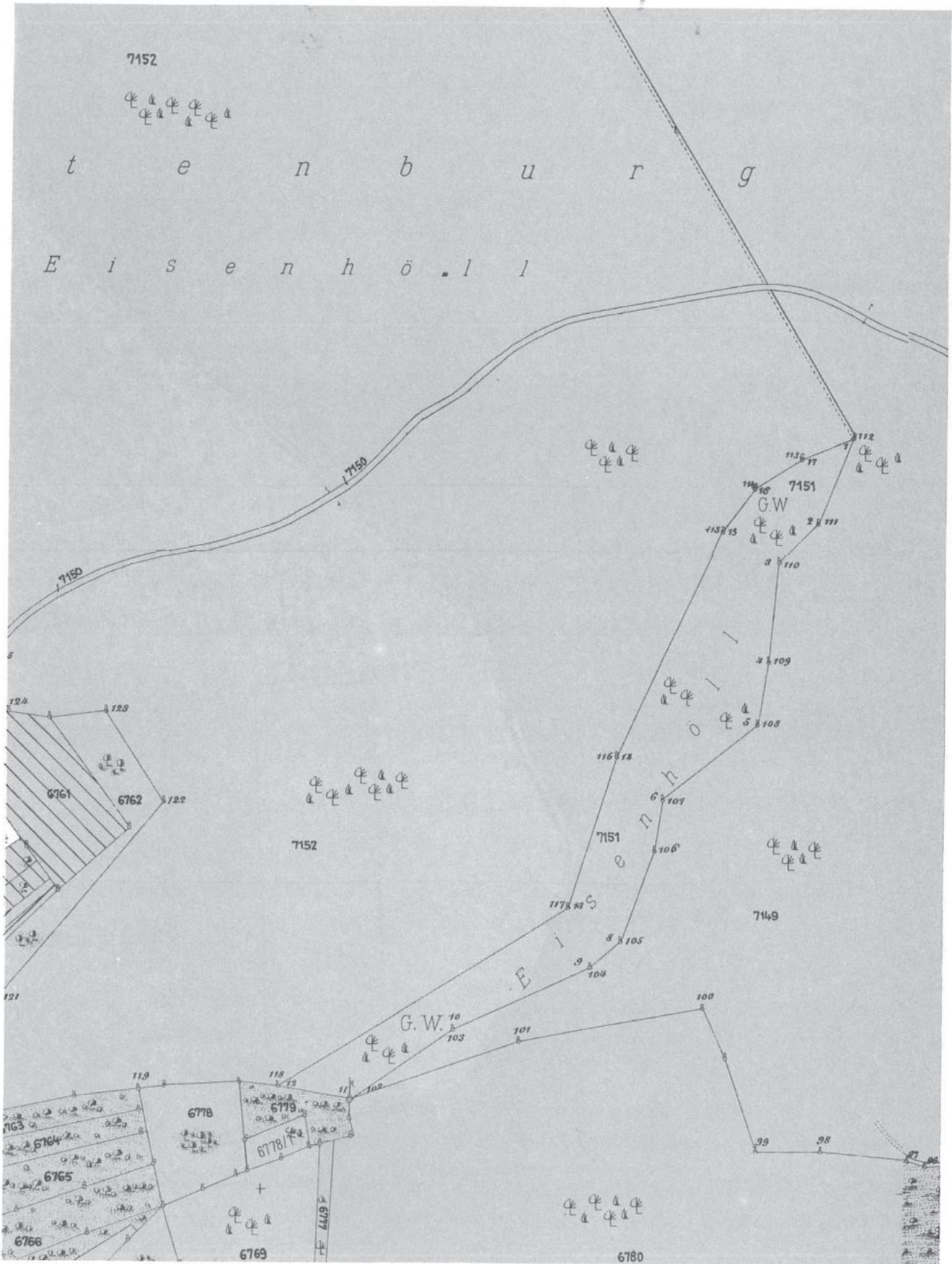
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 9



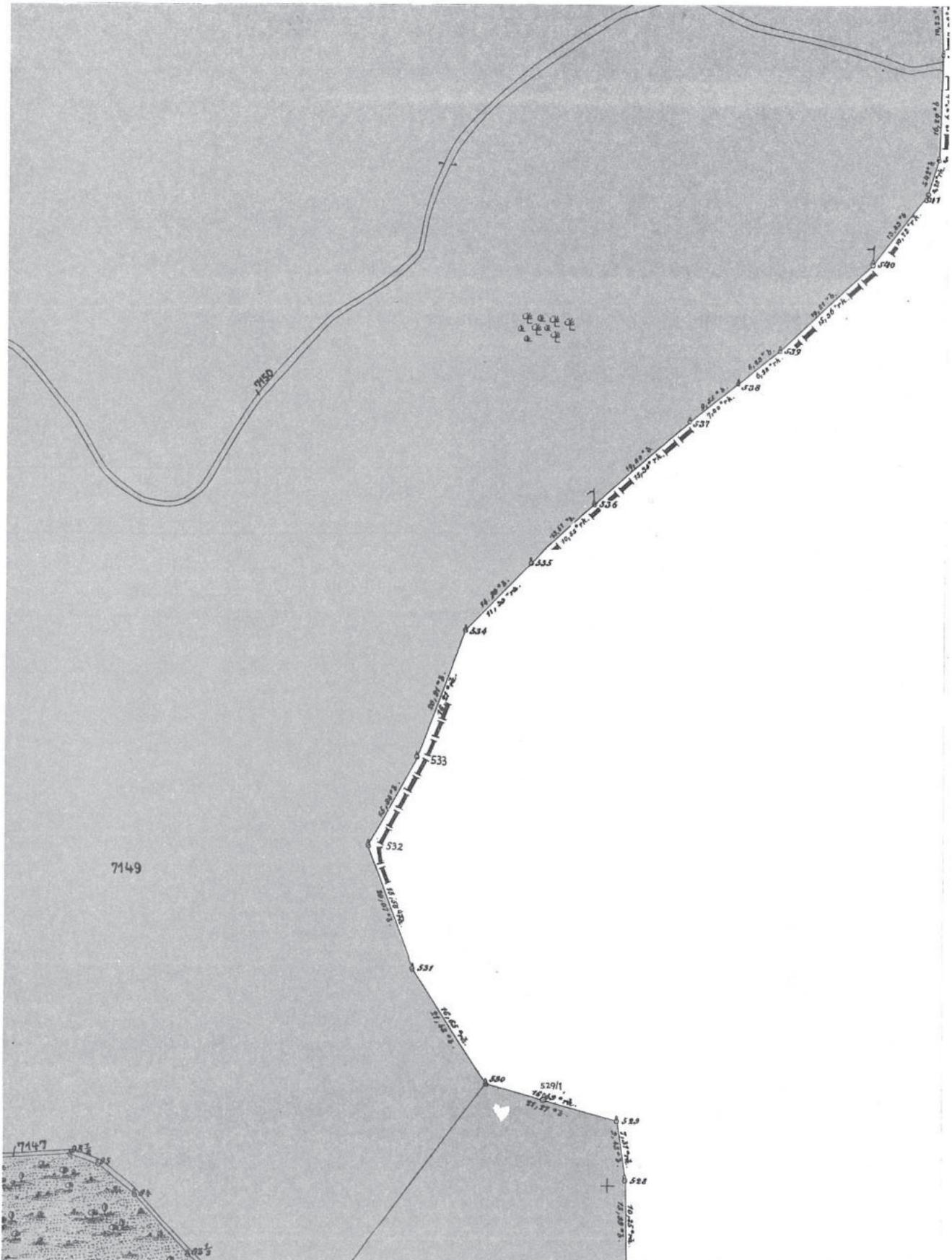
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 12



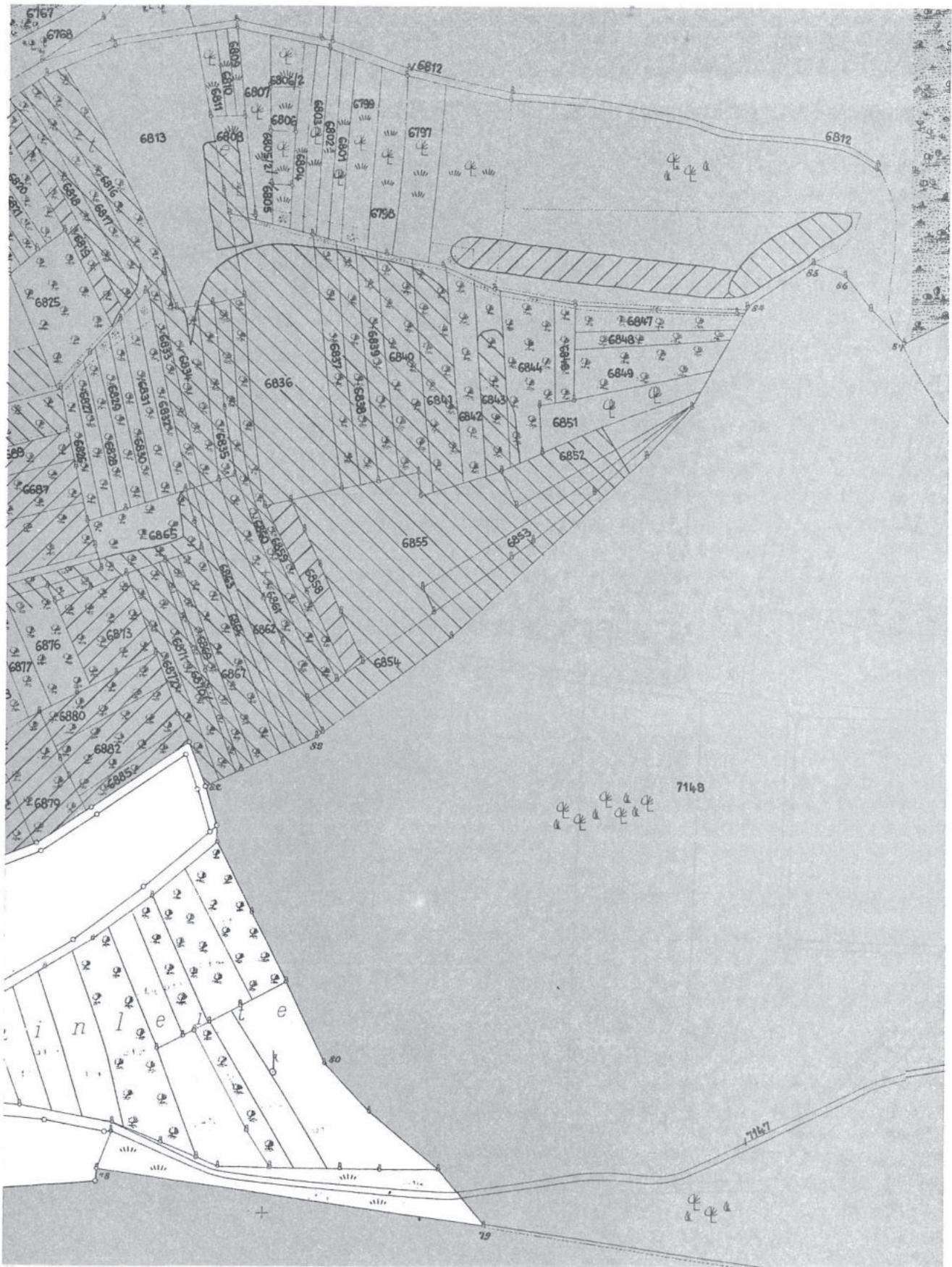
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 13



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 15



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 16



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 17



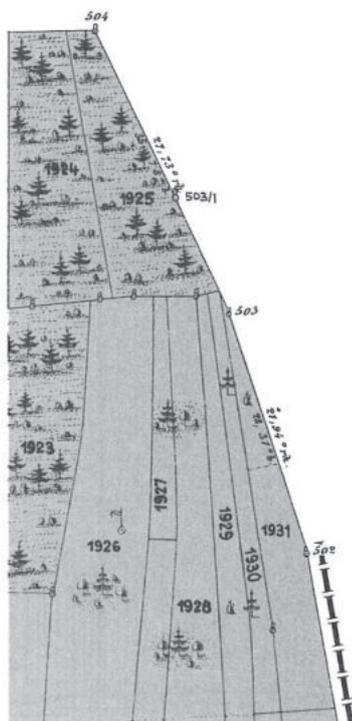
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 18



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 20



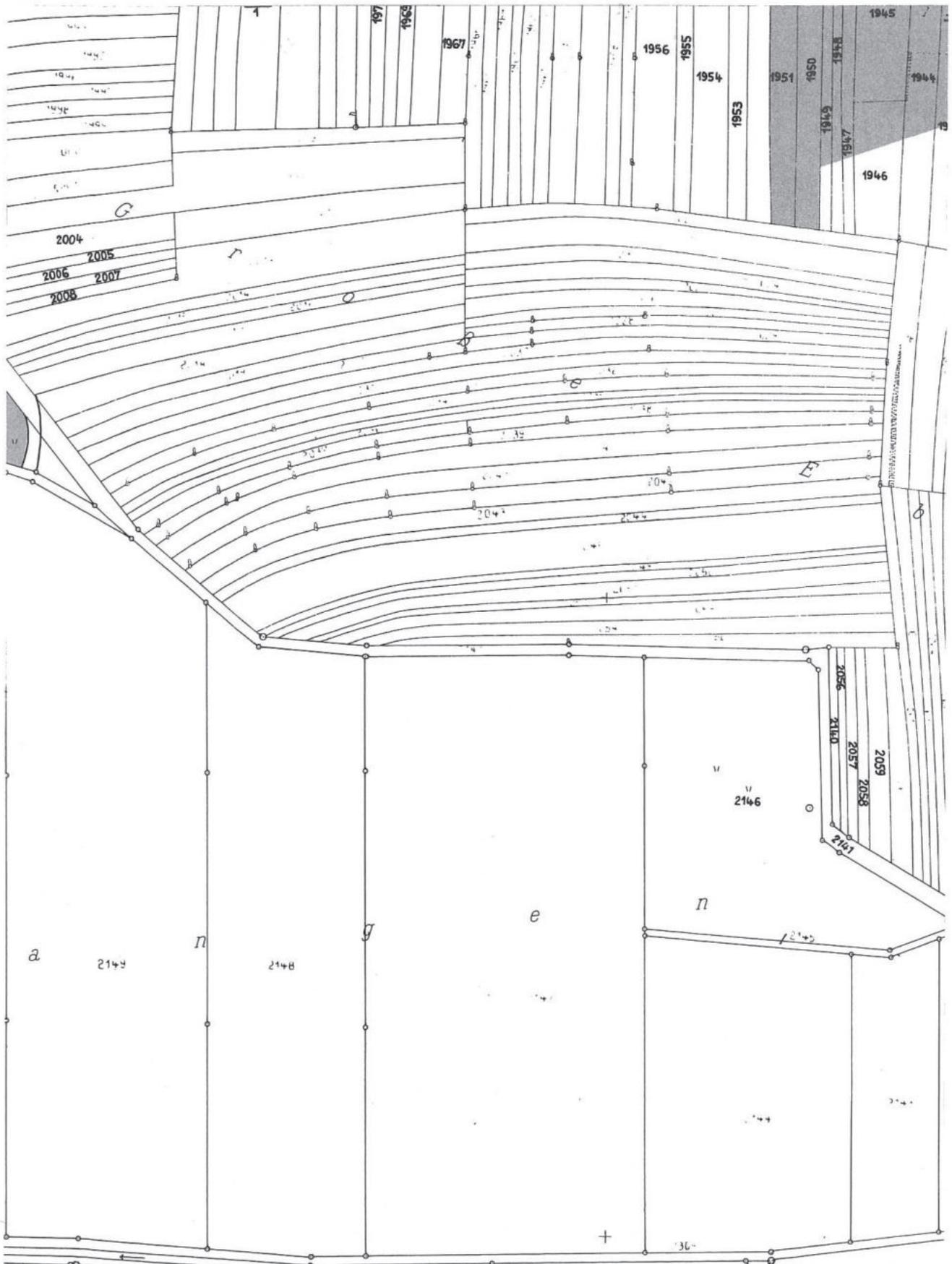
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 21



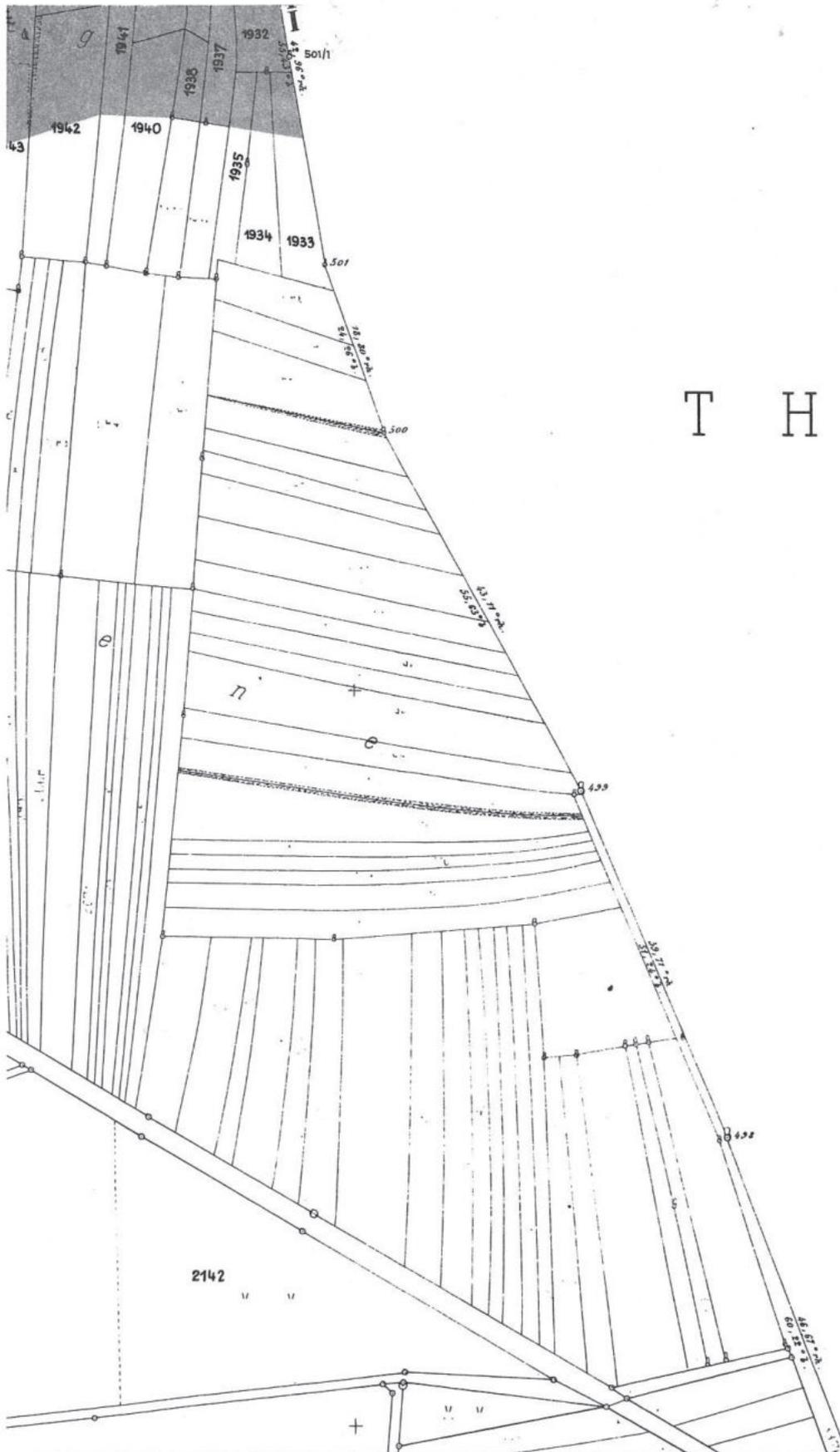
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 22



Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“, Ausschnitt 23



T H Ü R